OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752360/4/MB/JK

Datum:
Linz, 14. Februar 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der D GmbH, W, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.09.2021, GZ: BHLLSanR-2021-263123/5943-WI, betreffend Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 08.09.2021, GZ: BHLLSanR-2021-263123/5943-WI, wurde dem Vergütungsantrag der nunmehrigen Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) nach dem EpidemieG teilweise Folge gegeben und der Bf die Vergütung des von ihr an den Arbeitnehmer S M M, L, während dessen Absonderung in der Zeit von 29.04.2021 bis 08.05.2021 fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz iHv EUR 661,81 gewährt. Der darüber hinausgehende beantragte Vergütungsbetrag wurde abgewiesen.
Begründend führte die belangte Behörde aus, die Bf habe am 05.08.2021 einen Antrag auf Vergütung gemäß § 32 EpidemieG aufgrund der behördlichen Absonderung ihres Mitarbeiters gestellt. Mit der am 26.08.2021 bei der belangten Behörde eingelangten Eingabe vom 24.08.2021 habe die Bf diesen Antrag auf EUR 774,79 ausgedehnt. Da die Antragsausdehnung außerhalb der in §§ 33 und 49 Abs 1 EpidemieG normierten Frist erfolgt sei, sei der Antrag der Bf in diesem Umfang abzuweisen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die Bf mit Schreiben vom 29.09.2021 rechtzeitig Beschwerde und brachte im Wesentlichen vor, mit Eingabe vom 24.08.2021 sei lediglich der fristgerechte Antrag vom 05.08.2021 geändert bzw. ergänzt worden. Keinesfalls sei ein selbstständig zu beurteilender Antrag, der unabhängig vom fristgerechten Antrag materiellrechtlich verfristet sein könnte, eingebracht worden. Zudem seien die Voraussetzungen für eine Antragsänderung gemäß § 13 Abs 8 AVG vorgelegen. Dem Antrag der Bf sei daher vollumfänglich stattzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 01.12.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde.

Zumal die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen, konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

I.5. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Mit der bei der belangten Behörde am 05.08.2021 eingelangten Eingabe vom 08.06.2021 brachte die Bf einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 EpidemieG für ihren von 29.04.2021 bis einschließlich 08.05.2021 behördlich abgesonderten Mitarbeiter S M M iHv insgesamt EUR 661,81 ein.

Mit weiterer am 26.08.2021 bei der belangten Behörde eingelangten Eingabe vom 24.08.2021 änderte die Bf ihren Antrag vom 05.08.2021 dahingehend ab, dass nunmehr auch die anteiligen Sonderzahlungen samt dem darauf entfallenden Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung iHv insgesamt EUR 112,98 bei der Vergütung zu berücksichtigen seien.

Die belangte Behörde gab dem Antrag der Bf mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 08.09.2021 teilweise Folge und gewährte der Bf die Vergütung des von ihr an den Arbeitnehmer während dessen Absonderung fortbezahlten Entgelts inklusive des Dienstgeberanteils in der gesetzlichen Sozialversicherung bzw. des Zuschlags nach § 21 Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz iHv EUR 661,81. Der darüber hinausgehend beantragte Vergütungsbetrag wurde aufgrund von Verfristung abgewiesen.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde.

III. Gesetzliche Grundlagen:

Das Epidemiegesetz 1950 (EpidemieG), BGBl 186/1950 idF BGBl I 6/2022, lautet auszugsweise:

„Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

[...]

Vergütung für den Verdienstentgang.

§ 32. (1) Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder

2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
7. sie in einem Epidemiegebiet, über das Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind, aufhältig sind oder Beschränkungen hinsichtlich des Betretens unterworfen sind,

und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfaßt ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

[...]

Frist zur Geltendmachung des Anspruches auf Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentganges.

§ 33. Der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 ist binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Sonderbestimmung für die Dauer der Pandemie mit SARS-CoV-2

§ 49. (1) Abweichend von § 33 ist der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der aufgrund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme besteht, binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

(2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Bestimmung laufende und abgelaufene Fristen beginnen mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2020 neu zu laufen.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist verpflichtet, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 49 Abs 1 EpidemieG sind Ansprüche auf Vergütung nach § 33 leg cit binnen drei Monaten vom Tag der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen.

Bei der dreimonatigen Frist des § 49 Abs 1 EpidemieG, der im Prinzip in Abweichung zu § 33 EpidemieG lediglich eine längere Antragsfrist normiert, handelt es sich um eine materiellrechtliche Frist, da im Hinblick auf den Wortlaut des § 33 EpidemieG dieser von einem Erlöschen eines Anspruchs bei nicht rechtzeitiger Geltendmachung spricht (vgl insbesondere dass es sich bei der Frist des § 33 EpidemieG um eine materiellrechtliche handelt VwGH 23.04.2002, 2000/11/0061; sowie darauf verweisend VwGH 24.06.2021, Ra 2021/09/0094).

Sofern die Bf in ihrer Beschwerde vorbringt, der verfahrenseinleitende Antrag könne gemäß § 13 Abs 8 AVG grundsätzlich in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, kann dies nach Ansicht des erkennenden Gerichts jedoch nicht für Fälle wie den vorliegenden gelten, in welchem binnen einer materiellrechtlichen Frist eine Prozesshandlung zu setzen ist. Da nach Ablauf einer solchen Frist der jeweilige Anspruch erlischt, muss auch bei Geltendmachung eines zu geringen Betrages innerhalb der Frist der darüber hinausgehende Anspruch erlöschen. Dass § 13 Abs 8 AVG keine uneingeschränkte Bedeutung beanspruchen kann, ergibt sich auch aus der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 15.09.2004, 2002/04/0148, wonach, wenn ein Gesetz eine Bewerbungsfrist vorsieht, nach Ablauf der Frist wesentliche Änderungen der Anträge nicht mehr zu berücksichtigen sind.

Der in Rede stehende Arbeitnehmer der Bf wurde von der belangten Behörde bescheidmäßig von 29.04.2021 bis einschließlich 08.05.2021 abgesondert. Anträge der Bf auf Vergütung hätten daher bis zum 09.08.2021 – der im gegenständlichen Fall als letzter Tag der materiellrechtlichen Frist (§ 49 Abs 1 EpidemieG) anzusehen ist – eingebracht werden müssen. Der ergänzende Antrag der Bf auf Vergütung auch der anteiligen Sonderzahlungen langte bei der belangten Behörde jedoch erst am 26.08.2021 ein.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet sohin lediglich den im Erstantrag geltend gemachten Betrag iHv EUR 661,81 als fristgerecht eingebracht und wurde dieser Betrag der Bf auch in voller Höhe zugesprochen. Hinweise darauf, dass dieser Betrag nicht richtig berechnet worden wäre, ergeben sich weder aus dem vorgelegten Verwaltungsakt noch aus dem Beschwerdevorbringen.

Die Beschwerde war daher als unbegründet abzuweisen.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da – soweit ersichtlich – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, ob § 13 Abs 8 AVG auch in Verfahren zur Anwendung gelangt, in welchen binnen einer materiellrechtlichen Frist Ansprüche bei sonstigem Verfall geltend gemacht werden müssen, nicht besteht und der Beantwortung dieser Frage über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter